	Qualitätsmanagementhandbuch	Fbl. 09-FS
	Verkehrsausbildungszentrum Merten	
	Fahrschule Merten	08.08.2024
	Gefahrgutbüro Merten	
Revision 02	Formblatt "AGB's der Fahrschule Merten"	Seite 1 von 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Merten

Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrschulausbildung umfasst den theoretischen und den praktischen Fahrunterricht. Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschülerausbildungsverordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von sechs Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrlG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung in Textform hinzuweisen

Eignungsmängel des Fahrschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist die Leistung wie im Punkt "Grundbetrag, Entgelte und Leistungen" anzuwenden.

Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

Grundbetrag, Entgelte und Leistungen

Mit dem Grundbetrag werden die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung, mit Ausnahme der Vorstellung zur Prüfung und dieser selbst, abgegolten. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse. Die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig. Mit dem Entgelt der Fahrstunde von 45 Minuten werden die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherung sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts abgegolten.

Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet oder von der Fahrstundendauer abgezogen.

Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn zu verantworten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Einhaltung vereinbarter Prüftermine in Theorie und Praxis

Die mit dem Fahrschüler oder dessen gesetzlichen Vertreter vereinbarten Prüftermine sind bindend. Die Termine können bis zu 7 Werktage ohne Angabe von Gründen storniert werden. Storniert der Schüler oder der gesetzliche Vertreter den Prüftermin nach dieser Frist ohne wichtigen Grund oder lässt den Termin gänzlich verfallen wird die Prüfgebühr von der Fahrschule Merten einbehalten.

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet sich der Fahrschüler um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Fahrstunde gilt dann als ausgefallen. In diesem Fall ist der folgende Absatz anzuwenden.

Absage / Ausfall von Fahrstunden und Benachrichtigungsfristen

Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu informieren. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler versäumte Fahrstunden in Höhe von 75 % des Fahrstundenentgeltes zu verlangen.

Entgelte für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt abgegolten. Bei Wiederholungsprüfungen in der Praxis wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Grundbetrages erfolgt bei Vertragsabschluss. Das Entgelt der Fahrstunde wird vor deren Beginn beglichen. Das Vorstellungsentgelt zusammen mit verauslagten Verwaltungs- und Prüfgebühren ist spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig.

	Qualitätsmanagementhandbuch	Fbl. 09-FS
	Fahrschule Merten	
	Gefahrgutbüro Merten	08.08.2024
	VAZ Merten	
Revision 02	Formblatt "AGB´s der Fahrschule Merten"	Seite 2 von 2

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderung verweigern.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

Fortsetzung der Ausbildung nach Fristablauf des Prüfauftrages

Der Prüfauftrag hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Eine Verlängerung des Prüfauftrages ist nur aus wichtigem Grund möglich, ansonsten folgt ein Neuantrag zum Erwerb der Fahrerlaubnis bei der Behörde. In diesem Fall berechnet die Fahrschule 50 Prozent der momentan geltenden Grundgebühr.

Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler:

- trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder diese um mehr als 3 Monate ohne Angabe von Gründen unterbricht.
- Wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt. Eine Kündigung der Ausbildung ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler ohne ein vertragswidriges Verhalten, steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt.
- 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels des theoretischen Mindestunterrichts erfolgt.
- 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Drittel des theoretischen Mindestunterrichts erfolgt.
- 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln, aber vor dem Abschluss des theoretischen Mindestunterrichts erfolgt.
- der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen, wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht oder anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind. In beiden Fällen hat der Fahrschüler 75 % des Fahrschulentgeltes zu entrichten.

Behandlung / Bedienung von Ausbildungsgeräten und Fahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und Anschauungsmaterialien sind vom Fahrschüler pfleglich zu behandeln. Die Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb genommen werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben. Geht bei der Kraftradausbildung oder –prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich an einer geeigneten Stelle anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges gemäß § 29 FahrlG besitzt. Daher entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung gemäß § 6 FahrschAusbO.Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers. Sie ist für beide Parteien verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgeltes für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder angefallener Gebühren verpflichtet.

Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Aufenthaltsort nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.